

34. 1. Wie ist bei Vergleichen das Übermaß der von einem Teil übernommenen Verpflichtungen zu ermitteln?

2. Unter welchen Umständen liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten darin, daß jemand von einem unrichtigen Urteil in Kenntnis seiner Unrichtigkeit Gebrauch macht?

3. Wird der Kläger durch § 138 Abs. 1 ZPO. verpflichtet, dem Gegner im Ehescheidungsprozeß die Grundlagen für die Erhebung einer Widerklage zu verschaffen?

BGB. §§ 138, 826. ZPO. § 138 Abs. 1, § 325.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1937 i. S. R. (R.) w. Frau St. (Bekl.). VII 141/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte, die sich am 8. September 1935 wieder verheiratet hat, war früher mit dem Kläger verheiratet. Ihre Ehe mit

diesem ist durch Urteil vom 3. März 1933 rechtskräftig geschieden und der Kläger für den allein schuldigen Teil erklärt worden; er hatte sich in dem Rechtsstreit nicht vertreten lassen. Im Januar 1935 verklagte die Beklagte ihren früheren Ehemann auf Zahlung von Unterhalt, erwirkte auch beim Amtsgericht in B. ein Urteil, durch das er zur Zahlung einer monatlichen Rente von 250 RM. verurteilt wurde; der Kläger legte Berufung ein. Zu gleicher Zeit machte die Beklagte gegen ihn vor dem Landgericht in B. weitere Ansprüche geltend, darunter einen ihr von ihrer Tante abgetretenen Anspruch aus einem Darlehen von 3000 nordamerikanischen Dollar. Am 8. August 1935 kam es darauf zwischen dem Kläger und seiner von ihrem jetzigen Ehemann vertretenen früheren Ehefrau zu einem vor dem Notar Dr. G. in Berlin geschlossenen, als Vergleich bezeichneten Abkommen, das am folgenden Tage durch einen Nachtrag ergänzt wurde. Abgesehen von Vereinbarungen über den Verbleib der Kinder und den für sie zu zahlenden Unterhalt wurde darin folgendes bestimmt: Der Kläger nimmt die Berufung in dem Unterhaltsprozeß zurück. Er erkennt das Alleineigentum der Beklagten an einem Grundstück in B. und an ihrer Wohnungseinrichtung an. Er erklärt, für die pünktliche Rückzahlung einer auf diesem Grundstück eingetragenen Sicherungshypothek durch die R.-GmbH. in B., an der er beteiligt war, eintreten zu wollen. Er erkennt einen Darlehnsanspruch der Beklagten in Höhe von 15000 RM. an und verpflichtet sich, diesen Betrag in monatlichen Teilbeträgen von 150 RM. zurückzuzahlen. Er verpflichtet sich, „als Gegenleistung dafür, daß die Beklagte der R.-GmbH. durch Eintragung der Sicherungshypothek auf ihrem Grundstück Kredit verschafft hat, und ferner als Gegenleistung dafür, daß die Beklagte ihm hinsichtlich seiner Darlehnschuld eine längere Amortisation bewilligt hat“, der Beklagten im Verlauf der nächsten 25 Jahre einen Betrag von monatlich 100 RM. zu zahlen; seine Erben sollen jedoch zur Zahlung nur so lange verpflichtet sein, bis entweder das Darlehen oder die Sicherungshypothek getilgt sein wird. Für rückständigen Unterhalt zahlt er an die Beklagte 1000 RM. Zur Sicherheit verpfändet er seinen Geschäftsanteil an der R.-GmbH., unterwirft sich auch der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde. Dagegen verzichtet die Beklagte auf Zahlung von Unterhalt und auf sämtliche in ihrer Klage beim Landgericht geltend gemachten oder erwähnten Ansprüche.

Nachdem der Kläger zunächst den Verpflichtungen aus dem Abkommen nachgekommen war, machte er mit Schreiben vom 4. Dezember 1935 dessen Unwirksamkeit geltend. Die Beklagte ließ sich darauf eine vollstreckbare Ausfertigung des Abkommens erteilen und den Geschäftsanteil des Klägers an der R.-GmbH. pfänden, worauf der Kläger Klage erhob mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde vom 8. August 1935 für unzulässig zu erklären.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Ausführungen des Berufungsrichters zu dem auf § 138 BGB. gestützten Einwand des Klägers sind nicht frei von Bedenken. Wie er mit Recht annimmt, können auch Vergleiche, in denen sich der eine Teil übermäßig hohe Leistungen versprechen läßt, wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. nichtig sein (RGZ. Bd. 83 S. 113). Allerdings bietet die Feststellung der Unangemessenheit der versprochenen Leistungen mehr Schwierigkeiten als bei anderen Rechtsgeschäften, weil Vergleiche meist zur Beilegung von Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe gegenseitiger Ansprüche geschlossen werden. Unrichtig ist es aber, wenn der Vorderrichter das Übermaß der von einem Teil im Vergleich übernommenen Verpflichtungen dadurch ermitteln will, daß er gegeneinander abwägt, wozu sich die Parteien verpflichtet haben. Bei der Abwägung muß vielmehr der Wert der gegenseitigen Verpflichtungen, die vor dem Vergleichsabschluß bestanden haben, soweit er festgestellt werden kann, dem Wert der in dem Vergleich übernommenen Verpflichtungen gegenübergestellt werden. Ergibt sich auf diese Weise ein Übermaß der von einem Teil versprochenen Leistungen, ein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im ganzen, so ist — wenn, wie hier, der Tatbestand nach § 138 Abs. 2 BGB. nicht behauptet wird — nach den vom Reichsgericht ständig vertretenen Grundsätzen (RGZ. Bd. 150 S. 1 [4]) weiter zu prüfen, ob die andere Seite bei dem Zustandekommen des Vergleichs ein Verhalten gezeigt hat, das zusammen mit dem Mißverhältnis dem Rechtsgeschäft den Stempel der Sittenwidrigkeit aufdrückt. Unter Beachtung dieser Grundsätze

wird der Berufungsrichter erneut zu prüfen haben, ob der abgeschlossene Vergleich gegen § 138 BGB. verstößt.

Weiter bringt der Kläger vor, die Beklagte habe mit vier Männern Ehebruch getrieben, habe sich dadurch, daß sie ihn davon abgehalten habe, sich im Ehescheidungsprozeß vertreten zu lassen, das Urteil erschlichen, in dem er für allein schuldig erklärt worden ist, und habe deshalb beim Vergleichsabschluß bei richtiger Beurteilung der Sachlage keine Unterhaltsansprüche gegen ihn geltend machen dürfen. Er hat für die behaupteten Ehebrüche Zeugen benannt und auch Beweis dafür angetreten, daß die Beklagte ihm beim Leben ihrer Kinder beteuert habe, sie sei ihm niemals untreu gewesen.

Dies Vorbringen des Klägers kann vor allem unter dem Gesichtspunkt des § 826 BGB. von Bedeutung sein. Der Berufungsrichter hält den Tatbestand dieser Gesetzesstelle nicht für gegeben, auch wenn man die Richtigkeit beider Behauptungen unterstelle, und hat deshalb davon abgesehen, die angebotenen Beweise zu erheben. Durch die Beteuerung ihrer Schuldblosigkeit in der Eheführung — so erwägt er — habe die Beklagte höchstens bewirkt, daß sich der Kläger im Ehescheidungsprozeß nicht vertreten ließ, nicht aber, daß das ihr günstige Urteil erging. Es fehle jeder Anhalt dafür, daß der Kläger die etwaigen ehelichen Verfehlungen der Beklagten erfahren hätte, falls er sich hätte im Rechtsstreit vertreten lassen. Der Fall liege so wie der, daß ein Ehegatte in Unkenntnis der gegen den anderen Teil vorliegenden Scheidungsgründe für allein schuldig erklärt werde. Ein verurteilendes Urteil sei nicht erschlichen.

Der Berufungsrichter schließt sich demnach im wesentlichen der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts an, nach welcher die Wirkungen eines rechtskräftigen Urteils durch eine auf § 826 BGB. gestützte Schadenersatzklage nur dann beseitigt werden können, wenn die Partei auf unerlaubtem Wege ein ihr günstiges Urteil erlangt, es „erschlichen“ hat. Darüber, ob diese Beschränkung gerechtfertigt ist, herrscht lebhafter Streit. Der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat sich in seiner Entscheidung vom 3. Mai 1937 (RGZ. Bd. 155 S. 55) gegen eine solche Beschränkung ausgesprochen und eine Schadenersatzklage aus § 826 BGB. in einem Falle für gegeben erachtet, in welchem die Widerbeklagte im Ehescheidungsprozeß eine ohne ihr Zutun zustande gekommene unrichtige Zeugenaussage benutzt haben sollte, um ein unrichtiges, ihr günstiges Urteil zu er-

zielen, und auf Grund dieses Urteils Unterhaltsansprüche erhob; die Beklagte hatte nach der Behauptung des Klägers die Unwahrheit der Zeugenaussage gekannt, sich auch nicht rein duldbennd verhalten, sondern die Aussage durch Hinweis auf ihren körperlichen Zustand unterstützt und die Beeidigung des Zeugen beantragt und erreicht. Der Fall grenzt demnach an die Fälle einer Erschleichung des Urteils. Der Entscheidung ist unbedenklich zuzustimmen.

So liegt der hier zu entscheidende Fall aber nicht. Die jetzige Beklagte hatte Klage auf Ehescheidung erhoben; ihr Ehemann, der jetzige Kläger, war nicht vertreten. Sie hat die nach seiner Behauptung von ihr begangenen Ehebrüche in ihrer Klage nicht erwähnt. Dazu war sie aber auch nicht verpflichtet, sie brauchte ihrem Manne nicht von sich aus die Grundlagen für die Erhebung einer Widerklage oder für einen Antrag auf Mitschuldigerklärung zu verschaffen. Ein solches Tun war ihr um so weniger zuzumuten, als sie sich dadurch der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt hätte. Das ist auch jetzt Rechtsens, nachdem durch das Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) die Wahrheitspflicht für die Parteien ausdrücklich durch § 138 Abs. 1 ZPO. in den Prozeß eingeführt worden ist, muß aber um so mehr für den Rechtsstreit der Parteien gelten, in welchem das Scheidungsurteil schon am 3. März 1933 ergangen ist. Man kann daher nicht sagen, daß die Beklagte, indem sie die jetzt behaupteten Ehebrüche nicht erwähnte, das Urteil, durch welches ihr Mann für allein schuldig erklärt wurde, durch ein gegen die guten Sitten verstößendes Verhalten herbeigeführt hätte.

Es kommt deshalb darauf an, ob über einen derartigen Fall hinaus ein Verstoß gegen die guten Sitten schon dann angenommen werden kann, wenn jemand von einem unrichtigen Urteil Gebrauch macht, das er selbst für unrichtig hält. Der bereits erwähnten Entscheidung des VI. Zivilsenats ist darin beizutreten, daß dies im allgemeinen nicht der Fall sein wird. Wollte man gegenüber einem rechtskräftigen Urteil eine Schadensersatzklage aus § 826 BGB. mit der Begründung zulassen, der Gegner halte das Urteil selbst für unrichtig, so würde dadurch eine derartige Durchlöcherung der Rechtskraftwirkung der Urteile eintreten, daß eine unerträgliche Rechtsunsicherheit die Folge wäre. Insbesondere würde bei Ehescheidungsurteilen der allein für schuldig erklärte Teil in der Lage sein, nur

durch die Behauptung weiterer Ehebrüche des anderen Teils mit einer Klage aus § 826 BGB. den zu seinen Ungunsten erlebigen Rechtsstreit wieder aufzurollen und ihn, wenigstens in seiner geldlichen Auswirkung, zum zweiten und dritten Male, vielleicht noch häufiger zur Entscheidung zu stellen. Eine solche Beeinträchtigung der Rechtskraftwirkung müßte man vielleicht hinnehmen, um der wirklichen Rechtslage zum Siege zu verhelfen, wenn damit gerechnet werden könnte, daß die neu aufgestellten Behauptungen in der Regel richtig und erweislich wären. Da dies aber bei der Erbitterung, mit der die Scheidungsprozesse meist geführt werden, überwiegend nicht der Fall sein wird, muß das Interesse der Volksgemeinschaft an der Aufrechterhaltung rechtskräftiger Entscheidungen vorgehen. Wenn sich der Kläger also nur auf die Behauptung von Ehebrüchen der Beklagten stütze, könnte er damit nicht gehört werden.

Die Sache erhält aber ein anderes Gesicht, wenn der obliegende Teil vor der Fällung des Urteils bereits dem Gericht oder auch dem Gegner gegenüber eine Handlung vorgenommen hat, welche die richtige Entscheidung verhindern sollte. Auf den Nachweis, daß ohne diese Handlung richtig entschieden worden wäre, kann es nicht ankommen. Wer auf solche Weise während des Rechtsstreits bereits versucht hat, die Entscheidung wider besseres Wissen zu seinen Gunsten zu beeinflussen, muß es sich gefallen lassen, daß ihm dies Handeln zugerechnet wird, wenn er von dem unrichtigen Urteil Gebrauch machen will. In einem solchen Falle verstößt er gegen die guten Sitten, wenn er sich auf das Urteil stützt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Behauptung des Klägers von Bedeutung, die Beklagte habe ihm der Wahrheit zuwider beim Leben ihrer Kinder beteuert, sie sei ihm niemals untreu gewesen, um ihn zu veranlassen, sich im Scheidungsprozeß nicht vertreten zu lassen. Dies muß um so mehr gelten, als es durchaus möglich erscheint, daß der Kläger ohne diese Beteuerung Nachforschungen angestellt und von den behaupteten Ehebrüchen seiner Frau schon während des Rechtsstreits erfahren haben würde.

Hat die Beklagte aber durch die Ausnutzung des Scheidungsurteils gegen die guten Sitten verstoßen, so muß dies seine Wirkung auch auf den abgeschlossenen Vergleich äußern. Sie hat — selbst oder mittelbar durch ihren jetzigen Ehemann — mit Berufung auf das Scheidungsurteil das Urteil im Unterhaltsprozeß erstritten und,

jedenfalls zum Teil auch auf dieses gestützt, den Kläger zum Abschluß des Vergleichs veranlaßt, ihm also — die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers unterstellt — auf diese Weise vorsätzlich Schaden zugefügt. Dieser Schaden kann dadurch beseitigt werden, daß dem Antrag des Klägers entsprechend die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus der Vergleichsurkunde ausgesprochen wird. Auch für die Frage der Richtigkeit des Vergleichs wegen Verstoßes gegen § 138 BGB. ist es von Bedeutung, ob die Beklagte durch die Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche gegen die guten Sitten verstoßen hat. Der Berufungsrichter hätte demnach die angebotenen Beweise erheben müssen.

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Bei der erneuten Verhandlung wird der Berufungsrichter auch zu prüfen haben, ob — wie die Beklagte meint — aus dem Vorbringen des Klägers und aus seinen von dem Zeugen F. bekundeten Äußerungen zu entnehmen ist, daß er bereits während des Scheidungsprozesses von den behaupteten Verfehlungen seiner Frau Kenntnis gehabt hat. Sollte dies zutreffen, so würde er allerdings aus der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen nichts gegen die Beklagte herleiten können.